

## **Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.3b „Gäubahnführung“ des Projektes „Aus- und Neubaustrecke Stuttgart - Augsburg im Bereich Stuttgart - Wendlingen mit Flughafenbindung“ der DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH**

### **- Einleitung des Verfahrens -**

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat für die Aus- und Neubaustrecke Stuttgart - Augsburg im Bereich Stuttgart - Wendlingen mit Flughafenbindung (PFA 1.3b „Gäubahnführung“) die Durchführung eines neuen

### **Planfeststellungsverfahrens**

nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 73 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt. Das am 09. Oktober 2013 eingeleitete Planfeststellungsverfahren, Az. 24-3824.1/DB-PFA 1.3, wurde auf Antrag der DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart – Ulm GmbH, insoweit eingestellt.

Der PFA 1.3b umfasst die Anbindung der Gäubahntrasse über die Rohrer Kurve und den Flughafen Stuttgart an die mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 14. Juli 2016 planfestgestellte Neubaustrecke auf den Fildern (PFA 1.3a).

Im Einzelnen gliedert sich der PFA 1.3b in folgende Bestandteile:

- Umbau der Gleistrassen der Rohrer Kurve: insbesondere Neubau einer zweigleisigen Verbindung aus Richtung Böblingen in Richtung Flughafen und Schaffung einer höhenfreien Fahrbeziehung von Böblingen nach Stuttgart durch den neuen Berghautunnel (Tunnel Rohrer Kurve).
- Anpassungsmaßnahmen an der Bestandsstrecke 4861 zwischen Rohrer Kurve und Flughafen: insbesondere zwischen den Stationen Leinfelden und Flughafen Aufweitung des Gleisabstandes der Streckenabschnitte außerhalb der Tunnelbauwerke auf 4,0 m; sicherheitstechnische Anpassungen in den Tunneln Echterdingen und Flughafen; Überleitverbindungen nördlich der Station Leinfelden; Schallschutzmaßnahmen in diversen Abschnitten der Strecke 4861.
- Errichtung einer neuen Station für Regional- und Fernverkehr am Flughafen („Station 3. Gleis“) mit einer Bahnsteiglänge von ca. 280 m parallel zur bestehenden S-Bahn-Station.
- Flughafenkurve in Tunnellage ab Abschnittsgrenze zum PFA 1.3a bis zur Abbindung an die Bestandsstrecke 4861 im Bereich des Bestandstunnels Flughafen.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind auch unmittelbare Folge- und Begleitmaßnahmen. So u.a.:

- Verlegung und Sicherung der direkt von der Baumaßnahme betroffenen Leitungen;
- Anpassung von Straßen, Wald- und Wirtschaftswegen;
- Bauzeitliche Anpassung diverser Anlagen im Bereich der Flughafenvorfahrt;
- Bauzeitliche Verlegung des Retentionsbeckens C am Langwieser See, beim Rückbau Anpassung an die geänderte Situation durch den Bau des Entwässerungsbauwerkes der Flughafenkurve;
- Bauzeitliche Baustelleneinrichtungs- und Bodenlagerflächen (u. a. in LE-Oberaichen).

Die Planung beinhaltet des Weiteren landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen und Artenschutzmaßnahmen, die ebenfalls Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Die Maßnahmen sind im Detail im Landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt, die Bestandteil der Planunterlagen sind. An Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Artenschutzmaßnahmen sind insbesondere vorgesehen:

- Anlage von Kleinstgewässern im Wald der Rohrer Kurve südlich der BAB A8;
- Aufbau eines Waldrandes im Bereich der Rohrer Kurve;
- Wiederherstellung eines Feuchtgebietes in der Rohrer Sandgrube;
- Schaffung naturnaher Waldbestände auf Acker auf der Gemarkung Schechingen (FSt. Nr. 576/1);
- Installation von 20 Nistkästen für Höhlenbrüter auf der Gemarkung Rohr;
- Anlage von gestuften Hecken mit vorgelagerten Säumen für den Neuntöter und die Dorngrasmücke auf der Gemarkung Plieningen;
- Schaffung von Ersatzhabitaten / Optimierung bestehender Habitate der Zauneidechse zur Umsiedlung der Tiere auf den Gemarkungen Möhringen, Rohr und Leinfelden
- Anlage von Bunt- und Dauerbrachen für die Feldlerche und das Rebhuhn auf der Gemarkung Scharnhausen (FSt. Nrn. 4029, 4034, 4132, 4187);
- Anlage von Kleinstgewässern für die Gelbbauchunke auf der Gemarkung Sindelfingen.
- Artgerechter Ausbau zweier Regenrückhaltebecken für die Umsiedlung des Kleinen Wasserfrosches auf der Gemarkung Plieningen.

Auf der angeschlossenen Planskizze sind der geplante Trassenverlauf des Planfeststellungsabschnittes und die Standorte einzelner trassennaher landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen dargestellt.

Nach §§ 3a, 3b in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14.7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 UVP. Die Planfeststellungsunterlagen enthalten insbesondere die unten stehenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen wie z. B. Lärm und Erschütterungen, elektrische und magnetische Felder sowie die nachteiligen Auswirkungen auf Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen. Sie enthalten auch die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden: Erläuterungsbericht, Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Untersuchungen zu Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, Unterlagen zu schall- und erschütterungstechnischen Untersuchungen, Erläuterungen zu elektrischen und magnetischen Feldern sowie zu Ingenieurgeologie, Verwertung und Ablagerung von Erdmassen, Klima und Lufthygiene.

Das Anhörungsverfahren für den PFA 1.3b „Gäubahnführung“ ist Teil des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 73 ff. LVwVfG.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig. Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt Karlsruhe/Stuttgart. Bei diesen Behörden erhalten Sie weitere relevante Informationen über das Verfahren und über die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, insg. 20 Ordner) liegen in der Zeit

**von Montag, dem 19. Juni 2017 bis Dienstag, dem 18. Juli 2017  
einschließlich**

beim Bürgermeisteramt Leinfelden-Echterdingen, Rathaus Echterdingen, Bernhäuser Straße 11 (Zugang von der Bernhäuser Straße und rückwärtig vom Kirchplatz mit separat zugänglichem Aufzug) im Flur vor dem Planungsamt im 1. Obergeschoss bzw. im Zimmer N 104 während der Dienststunden, d. h. von Montag bis Freitag, 8 – 12 Uhr, zusätzlich montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

**Dienstag, den 01. August 2017**

beim Bürgermeisteramt Leinfelden-Echterdingen, Rathaus Echterdingen, Bernhäuser Straße 11 in 70771 Leinfelden-Echterdingen (Echterdingen) bzw. Postfach 100351, 70747 Leinfelden-Echterdingen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 800709, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

**Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - so genannte Präklusion nach § 18 AEG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne von § 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 LVwVfG.**

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen per E-Mail sind unwirksam. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), hat auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Vertreter der übrigen Unterzeichnenden mit Namen und Anschrift zu unterzeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Wenn eine Erörterungsverhandlung stattfindet, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwen-

dungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

- Falls ein Erörterungstermin stattfindet, kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne diesen verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis oder Dienstbarkeitsentschädigung) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt, wenn sich keine Einigung erzielen lässt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der Deutschen Bahn AG nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Die Planunterlagen können mit Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart [www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de) eingesehen werden. Auf dieser Internetseite finden Sie auch diese Bekanntmachung.

gez. Michael Janouschek